

## Mandanteninformation

Juni 2016

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
	Änderung der Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger	2
<b>2</b>	<b>Aktuelles für Unternehmen</b>	<b>2</b>
2.1	Vorsteuerabzugsberechtigung für eine geschäftsführende Holding	2
2.2	Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Nachlassinsolvenzverwalters	3
2.3	Abtretungsempfänger haftet beim sog. „echten“ Factoring für Ausfall der Umsatzsteuer	3
<b>3</b>	<b>Aktuelles für Kapitalgesellschaften</b>	<b>3</b>
3.1	Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind auch beim faktischen Gesellschafter-Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen	3
3.2	Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich	4
3.3	Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig	4
<b>4</b>	<b>Aktuelles für Arbeitnehmer</b>	<b>4</b>
4.1	Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei	4
4.2	Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein	5
4.3	Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig	5
<b>5</b>	<b>Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften</b>	<b>5</b>
	Aufwendungen durch Verfallenlassen von Aktienoptionen führen zu berücksichtigungsfähigen Verlusten	5
<b>6</b>	<b>Aktuelles für Immobilienbesitzer</b>	<b>6</b>
6.1	Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind Werbungskosten	6
6.2	Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken möglich	6
6.3	Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind nachträglich als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig	6
<b>7</b>	<b>Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung</b>	<b>7</b>
7.1	Verdeckte Einlage eines Gesellschaftersanteils ist keine Schenkung	7
7.2	Testamentarisch angeordnete Zinsen auf einen Vermächtnisanspruch sind einkommensteuerpflichtig	7

7.3	Bewertung von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds für die Erbschaftsteuerfestsetzung	7
7.4	Erwerbsmindernde Berücksichtigung eines formunwirksamen Vermächtnisses	8
<b>8</b>	<b>Aktuelles für Familien</b>	<b>8</b>
	Steuerliche Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen für in Italien lebende Angehörige bei Übergabe von Bargeld	8
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>8</b>
9.1	Voraussetzungen für die Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts in einer Steuererklärung	8
9.2	Zahlungen einer privaten Rentenversicherung über die vertragliche Laufzeit hinaus sind zu versteuern	9

## 1 Gesetzgebung

### Änderung der Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger

Investmentfonds sammeln Geld von Anlegern und investieren es in verschiedene Anlagebereiche, wie beispielsweise Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere. Die vom Fonds erzielten Erträge sind bisher nicht von ihm zu versteuern, sondern erst die Ausschüttung an die Anleger. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den sich die Besteuerung der Fonds und der Anleger ab 2018 ändern soll. Das Gesetz ist am 9. Juni 2016 vom Bundestag verabschiedet worden. Die Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus.

#### Wesentliche Änderungen bei den Fonds:

Fonds sollen künftig ihre inländischen Dividenden und Immobilienerträge versteuern. Andere Erträge wie Zinsen oder Veräußerungsgewinne bleiben weiter steuerfrei. Fonds, die nicht oder nur sehr wenig ausschütten, sollen vorab eine pauschale Steuer (sog. Vorabpauschale) zahlen.

#### Wesentliche Änderungen bei Privatanlegern:

Privatanleger müssen ihre Ausschüttungen wie bisher mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % versteuern, ggf. auch mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Bei bestimmten Fonds sollen sie aber ab 2018 teilweise steuerfrei sein. Die Steuerfreiheit beträgt dann bei:

- Aktienfonds 30 %
- Mischfonds 15 %
- Immobilienfonds 60 %
- Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien 80 %.

Nachteilig für Privatanleger ist ab 2018 die Versteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden. Die aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielten Veräußerungsgewinne sind dann insoweit zu versteuern, als sie auf Wertsteigerungen ab 2018 entfallen und einen Freibetrag von 100.000 € je Anleger übersteigen.

## 2 Aktuelles für Unternehmen

### 2.1 Vorsteuerabzugsberechtigung für eine geschäftsführende Holding

Ist eine Holdinggesellschaft geschäftsleitend für ihre Tochtergesellschaften tätig, steht ihr insoweit der volle Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen für ihr Unternehmen zu. Die Teilnahme an

der Verwaltung von Tochtergesellschaften ist als Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen. Es kann sich um administrative, finanzielle, kaufmännische oder auch technische Tätigkeiten handeln. Durch diese Betrachtung sind selbst Umsatzsteuerbeträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem oder zum Erwerb solcher Beteiligungen als Vorsteuer abzugsfähig.

Aufgrund gleichzeitig vorliegender wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Eingliederung von Tochterkapitalgesellschaften in die Holding kann ein Organschaftsverhältnis vorliegen. Auch eine GmbH & Co. KG ist in diesem Zusammenhang als Kapitalgesellschaft zu behandeln und umsatzsteuerrechtlich in den Organkreis einzubeziehen.

Wird die geschäftsleitende Tätigkeit der Holdinggesellschaft nur bei einem Teil ihrer Beteiligungsgesellschaften ausgeübt, ist bezüglich allgemeiner Kosten der Holding eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Beträge vorzunehmen.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

## **2.2 Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Nachlassinsolvenzverwalters**

Dient ein Insolvenzverfahren über einen Nachlass sowohl der Befriedigung von Verbindlichkeiten des vormals als Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigten Erblassers wie auch der Befriedigung von dessen Privatverbindlichkeiten, ist der Gesamtrechtsnachfolger aus den Leistungen des Insolvenzverwalters grundsätzlich zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten, die im Nachlassinsolvenzverfahren jeweils als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden.

## **2.3 Abtretungsempfänger haftet beim sog. „echten“ Factoring für Ausfall der Umsatzsteuer**

Kauft ein Unternehmer (Abtretungsempfänger oder Factor) Forderungen anderer Unternehmer gegen deren Kunden auf und übernimmt dabei auch das Ausfallrisiko, liegt ein „echtes“ Factoring vor. Der Abtretungsempfänger haftet gegenüber dem Finanzamt für die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer. Dies gilt, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, auch dann, wenn der Factor dem abtretenden Unternehmer liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen der Abtretende die Umsatzsteuer hätte entrichten können. Der Factor kann die Haftung nur dadurch vermeiden, dass er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt und dem Abtreten

# **3 Aktuelles für Kapitalgesellschaften**

## **3.1 Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind auch beim faktischen Gesellschafter-Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen**

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge führen nicht nur bei nominellen, sondern auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH, die an der Gesellschaft beteiligt sind, zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, der sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt, in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht und den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Ein faktischer Geschäftsführer ist eine formell nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellte Person, die durch eigenes Handeln im Außenverhältnis in maßgeblichem Umfang in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Geschäftsführungsfunktionen übernommen hat.

---

Das hat das Finanzgericht Münster entschieden, wegen grundsätzlicher Bedeutung allerdings die Revision zugelassen.

### **3.2 Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich**

Mithilfe eines Arbeitszeitkontos können geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet werden. Ein Arbeitszeitkonto erfasst die Soll-Arbeitszeit, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (inkl. Mehrarbeit) sowie die daraus entstehenden Plus- bzw. Minuszeiten und Fehlzeiten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lässt die Führung eines Arbeitszeitkontos für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht zu. Im Streitfall verzichtete der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil seiner Bezüge. Diese wurden zugunsten der GmbH bei einer Bank angelegt. Der Betrag sollte der Finanzierung späterer Gehaltszahlungen dienen, für die der Geschäftsführer dann keine Arbeitsleistungen erbringen musste. Für die Verpflichtung zur späteren Gehaltszahlung bildete die GmbH vermögens- und einkommensmindernde Rückstellungen.

Der BFH sah darin eine verdeckte Gewinnausschüttung, die das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Er begründet dies mit der sog. Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichte, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Zudem würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

### **3.3 Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig**

Die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von angestellten GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. In vielen Fällen besteht jetzt im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung Sozialversicherungspflicht. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

An einer GmbH waren A und B je zur Hälfte beteiligt. Während Gesellschafter A Geschäftsführer war, war Gesellschafter B Angestellter mit Einzelprokura. Das Gericht entschied, dass B sozialversicherungspflichtig ist. B hatte zwar mit 50 % der Stimmrechte die Macht, ihm nicht genehme Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern (sog. Sperrminorität). Die unmittelbare arbeitsrechtliche Dienstaufsicht und das Weisungsrecht hatte aber A und nicht die Gesellschafterversammlung. Selbst wenn das Weisungsrecht in der täglichen Praxis tatsächlich nicht ausgeübt wurde, weil A und B sich für gleichberechtigt hielten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

## **4 Aktuelles für Arbeitnehmer**

### **4.1 Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei**

**Zusätzlich** zum ohnehin zu zahlenden Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei. Der Höchstbetrag der steuerfreien Leistungen liegt bei 500 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden, sind nicht steuerfrei. Die vom Arbeitgeber bezuschussten Maßnahmen müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit bestimmten Mindestanforderungen genügen.

Diese sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen erfüllt, wenn die Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden.

## **4.2 Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein**

Abfindungszahlungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem begünstigten Steuersatz (sog. Fünftelregelung) versteuert werden. Das war bisher nur zulässig, wenn die Abfindung in einem Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt geregelt, dass Zahlungen in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen dann unschädlich sind, wenn eine Zahlung nur geringfügig ist. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht mehr als 10 % der Hauptzahlung beträgt oder niedriger als die Steuerersparnis ist, die sich aus der begünstigten Versteuerung der Hauptzahlung ergibt.

## **4.3 Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig**

Die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Eine verbilligte Parkraumüberlassung ist als entgeltliche Leistung anzusehen.

Die entgeltliche Überlassung eines Parkplatzes ist umsatzsteuerpflichtig. Es ist für die Beurteilung unerheblich, dass die Parkplätze den Arbeitnehmern überwiegend aus betrieblichen Gründen überlassen werden.

Im Gegensatz zur Beurteilung entgeltlicher Leistungen hängt die Steuerbarkeit bei einer unentgeltlichen Leistung von anderen Gesichtspunkten ab. Stehen unternehmensfremde Aspekte im Vordergrund, ist die Stellplatzüberlassung steuerbar. Wird ein Parkplatz im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse zur Verfügung gestellt, ist die Nutzungsüberlassung nicht umsatzsteuerbar.

## **5 Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften**

### **Aufwendungen durch Verfallenlassen von Aktienoptionen führen zu berücksichtigungsfähigen Verlusten**

Die Kosten für den Erwerb von Aktienoptionsscheinen sind als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigungsfähig, wenn der Käufer sie bei Fälligkeit verfallen lässt. Dies ergibt sich aus mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs.

Termingeschäfte sind steuerpflichtig. Gewinne oder Verluste ergeben sich aus dem Differenzausgleich zwischen dem als Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag und den Anschaffungskosten für die Optionsscheine. Unerheblich ist, ob das Basisgeschäft durchgeführt wird oder ob es zum Barausgleich kommt. Unbedeutend ist auch, ob der Barausgleich vorgenommen wird oder ob der Anteilserwerber das Recht infolge einer ungünstigen Wertentwicklung verfallen lässt. Entscheidend ist allein der Abschluss eines Termingeschäfts mit seinem wirtschaftlichen Ergebnis.

Mit dieser Entscheidung widerspricht der Bundesfinanzhof der vom Bundesministerium der Finanzen vertretenen Auffassung.

---

## **6 Aktuelles für Immobilienbesitzer**

### **6.1 Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind Werbungskosten**

Zu den (nur) abschreibungsfähigen Anschaffungskosten eines Gebäudes gehört auch der sog. anschaffungsnahe Aufwand. Dieser liegt vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.

Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, sind keine (nur) abschreibungsfähigen anschaffungsnahe Aufwendungen. Solche Aufwendungen sind sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

### **6.2 Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken möglich**

Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur abzugsfähig, wenn Einnahmen erzielt werden oder zumindest beabsichtigt ist, Einnahmen zu erzielen. Der Bundesfinanzhof hatte über den Werbungskostenabzug von Zinsen für ein unbebautes Grundstück zu entscheiden, das 2003 mit einer Bebauungspflicht gekauft worden war und erst 2013 tatsächlich bebaut wurde. Zwischenzeitlich waren keine Mieten eingekommen worden. Das Finanzamt erkannte die ab 2003 angefallenen Zinsen nicht als Werbungskosten an, weil die Bebauungsabsicht nicht nachgewiesen war. Diese ist aber Voraussetzung für den Werbungskostenabzug.

Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm folgende Hinweise gegeben: Der lange Zeitraum, in dem das Grundstück nicht bebaut wurde, spricht nicht gegen eine Bebauungsabsicht. Für eine Bebauungsabsicht spricht hingegen, dass in den Jahren Baupläne erstellt wurden, eine Bebauungspflicht bestand und Eigenkapital zur Bebauung angespart wurde. Schließlich spricht auch die tatsächliche Bebauung ab 2013 dafür.

### **6.3 Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind nachträglich als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig**

Zinsaufwendungen sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abzugsfähig, wenn nach einer steuerfreien Veräußerung der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu decken. Das gilt auch für den Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Form eines geschlossenen Immobilienfonds. Werden die Gesellschafter nach Veräußerung des Immobilienbestands nachträglich für Verbindlichkeiten des Fonds in Anspruch genommen und haben sie entsprechende Zinszahlungen zu leisten, sind diese ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig.

---

## **7 Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung**

### **7.1 Verdeckte Einlage eines Gesellschaftsanteils ist keine Schenkung**

Veräußert ein Gesellschafter einer GmbH, die er mit seinem Ehegatten betreibt, seinen Anteil an der GmbH von mindestens einem Prozent mit Zustimmung des Ehegatten deutlich unter Wert an die GmbH und handelt es sich dabei um eine verdeckte Einlage des Anteils in die GmbH, ist das keine Schenkung. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die verdeckte Einlage von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen in eine GmbH entspricht einem Verkauf. Eine verdeckte Einlage ist die Zuwendung eines einlagefähigen Vermögensvorteils durch den Anteilseigner oder eine ihm nahestehende Person an seine GmbH ohne wertadäquate Gegenleistung, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Die Einlage hat ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Geschäft nicht gemacht hätte.

Das Gericht hat nicht darüber entschieden, ob die Annahme einer verdeckten Einlage nunmehr aufgrund des Bilanzierungsverbots für eigene Anteile ausgeschlossen ist.

### **7.2 Testamentarisch angeordnete Zinsen auf einen Vermächtnisanspruch sind einkommensteuerpflichtig**

Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte können sich bei einem Berliner Testament auch aus einer testamentarisch angeordneten Verzinsung eines Vermächtnisanspruchs ergeben, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Ein Ehepaar hatte ein Berliner Testament errichtet. Der Längerlebende sollte nach dem Tod des ersten Ehegatten Alleinerbe werden. Der Sohn sollte aber schon nach dem ersten Erbfall als Vermächtnis Geld bekommen. Dessen Auszahlung sollte aber erst fünf Jahre nach dem ersten Erbfall erfolgen. Das Geld sollte bis zur Auszahlung verzinst werden. Der Vater verstarb 2001. Alleinerbin wurde die Mutter. Der Sohn forderte das Vermächtnis samt Zinsen von seiner Mutter bei Fälligkeit im Jahr 2006 nicht ein. 2007 verzichtete er dann ganz auf seinen Geldanspruch.

Die Zinsen auf das Vermächtnis sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen, allerdings erst bei Fälligkeit. Der Sohn musste aber wegen seines Verzichts schließlich doch nichts versteuern, weil bei ihm keine Vereinnahmung vorlag.

### **7.3 Bewertung von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds für die Erbschaftsteuerfestsetzung**

Unter bestimmten Umständen sind Anteile an einem offenen Immobilienfonds nicht mit dem Rücknahmepreis, sondern mit dem niedrigeren Kurswert zu bewerten. So hat das Hessische Finanzgericht entschieden.

Eine Frau erbte unter anderem Anteilscheine an einem offenen Immobilienfonds. Das Fondsmanagement hatte mangels Liquidität die Rücknahme der Anteilscheine für zwei Jahre ausgesetzt. Letztlich wurde den Anlegern mitgeteilt, dass eine Kündigung und die Auflösung des Fonds erfolgen würde.

Die Erbin wehrte sich gegen das Vorgehen des Finanzamts, welches im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Anteilscheine mit dem Rücknahmewert angesetzt hatte. Da vorliegend die Rücknahme ausgesetzt wurde, sei dieser Wert nicht erzielbar gewesen.

Entgegen der Ansicht des Finanzamts urteilte das Gericht, dass die Anteile nicht mit dem Rücknahmepreis, sondern mit dem zum Bewertungsstichtag im Rahmen des Freiverkehrs festgestellten

niedrigeren Börsenkurs zu bewerten seien. Die Revision wurde durch das Gericht zugelassen. Das Verfahren ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

## **7.4 Erwerbsmindernde Berücksichtigung eines formunwirksamen Vermächtnisses**

Ein formunwirksames Vermächtnis ist erbschaftsteuerlich zu berücksichtigen, wenn der mit diesem Vermächtnis beschwerte Erbe nachweisen kann, dass dies dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.

Die Nichte ihres mit 87 Jahren verstorbenen Onkels machte als Alleinerbin geltend, dass ihrem Sohn, dem Patenkind des Verstorbenen, von seinem Patenonkel mündlich 20.000 € für den Fall seines Todes zugesagt worden waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind auch mündliche, also eigentlich formunwirksame Vermächtnisse zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verstorbene auch tatsächlich einen solchen Wunsch geäußert hat und die Verpflichtung in die Tat umgesetzt wird.

Diese Voraussetzungen sah das Finanzgericht Nürnberg in dem geschilderten Fall als nicht erfüllt an, weil der versprochene Betrag nicht zeitnah nach dem Erbfall an das Patenkind ausgezahlt wurde.

## **8 Aktuelles für Familien**

### **Steuerliche Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen für in Italien lebende Angehörige bei Übergabe von Bargeld**

Bei Unterhaltszahlungen durch Übergabe von Bargeld an unterhaltsberechtigte Angehörige werden an den Nachweis besonders strenge Anforderungen gestellt.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall ging es um den Unterhalt von in Südtalien lebenden Eltern eines in Deutschland tätigen italienischen Arbeitnehmers. Die Unterhaltsbeiträge wurden durch einen Bekannten überbracht und durch entsprechende Bestätigung des Überbringers nachgewiesen. Dieser war als Lebensmittelimporteur tätig und reiste regelmäßig nach Südtalien. Als weitere Nachweise für den Bargeldtransfer wurden Belege über entsprechende Abhebungen vom Konto des Arbeitnehmers zeitnah vor der Übergabe bzw. der Geschäftsreise des Boten sowie Empfangsbestätigungen der Unterhaltsempfänger vorgelegt. Diese Nachweise sah das Gericht als ausreichend an. Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

## **9 Sonstiges**

### **9.1 Voraussetzungen für die Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts in einer Steuererklärung**

Ein Unternehmer hatte einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragte er dafür die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes. Das Finanzamt folgte diesem Antrag, der Steuerbescheid wurde rechtskräftig.

Später änderte das Finanzamt den Steuerbescheid aufgrund anderer Sachverhalte zugunsten des Unternehmers. Es kam zu Steuererstattungen. Der Unternehmer hat gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt. Er beantragte eine Steuererhöhung durch Verzicht auf Anwendung der Steuerermäßigung für den Veräußerungsgewinn. Grund für die Meinungsänderung war, dass die An-



tragstellung auf Anwendung eines begünstigten Steuersatzes im nächsten Jahr zu einer insgesamt geringeren Steuerbelastung führen würde. Er hatte in dem weiteren Jahr ebenfalls einen begünstigungsfähigen Veräußerungsgewinn erzielt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs war der Einspruch mit dem Antrag auf eine höhere Besteuerung unzulässig. Der Antrag auf Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts auf die steuerbegünstigte Veranlagung eines Veräußerungsgewinns ist nur bis zur endgültigen Rechtskraft des Steuerbescheids möglich. Es kann sich dabei z. B. auch um die rechtskräftige Entscheidung über einen Einspruch oder eine Klage handeln. Die Möglichkeit wäre auch gegeben, soweit der Bescheid noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Führt eine finanzamtsseitig nach Rechtskraft des Steuerbescheids noch mögliche Änderung zu einer höheren Steuerbelastung, können nur insoweit Anträge auf Berücksichtigung von steuermindernden Umständen gestellt werden. Anträge, die über die partielle Bestandskraft hinausgehen, sind unzulässig.

## **9.2 Zahlungen einer privaten Rentenversicherung über die vertragliche Laufzeit hinaus sind zu versteuern**

Zahlt eine private Lebensversicherung versehentlich über die vertragliche Laufzeit hinaus, sind diese Zahlungen in voller Höhe zu versteuern. Nur die vertragsgemäßen Leistungen sind mit dem Ertragsanteil anzusetzen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind solche ohne Rechtsgrund gezahlten Rentenbeträge als wiederkehrende Leistungen steuerpflichtige sonstige Einkünfte. Müssen solche zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden, stellen diese im Jahr der Rückzahlung negative Einkünfte dar. Eine Verrechnung mit den übrigen Einkünften ist jedoch nicht möglich, da bei steuerpflichtigen sonstigen Einkünften ein Verrechnungsverbot besteht.